



NIEDERSCHRIFT

über die

22. GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungstag:	Montag, den 08.04.2024	Sitzungsbeginn:	19:35 Uhr
Sitzungsort:	Gemeindeamt Wängle	Sitzungsende:	22:50 Uhr

Die Ladung zur Sitzung erfolgte einzeln an alle Mandatäre per E-Mail am 02.04.2024.

Anwesende Mandatäre:

BGM Barbist Florian	ABW
BGM-Stv. Schautzgy Peter	ABW
GV Thurner Renate	AWG
GV Wörle Tobias	AWG
Gundolf Benjamin	ABW
Ilg Achim	ABW
Kogler Helmut	ABW
Rief Hermann	AWG
Schumacher Carla	ABW
Silgener Martin	AWG
Storf Roswitha	AWG

Nicht anwesende Mandatäre:

entschuldigt abwesend:

- -

unentschuldigt abwesend:

- -

Tagesordnung

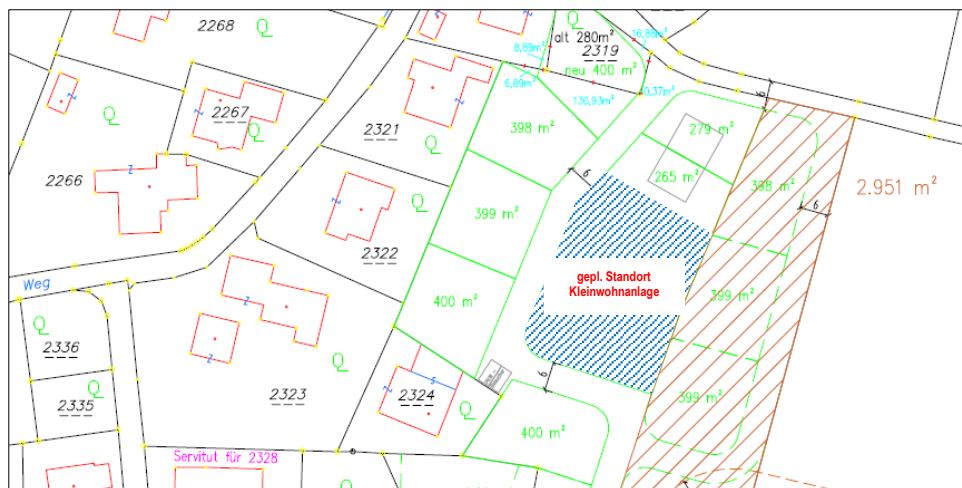
- Punkt 1 Vorstellung Studie Wohnanlage im Bereich Gst. 2320 durch „Neue Heimat Tirol“ (NHT)
- Punkt 2 Beratung und Beschlussfassung über die geänderten Bestimmungen betreffend Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab 01.06.2023
- Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines Stundenpool bei LWL Competence Center GmbH
- Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über Verkauf Gst. 2066 (Freilandfläche)
- Punkt 5 Beratung über Richtlinie Verkauf Gemeindebauplätze
- Punkt 6 Beratung über Einfriedungsverordnung

Vortrag - Beratung/Beschluss:

Punkt 1 Vorstellung Studie Wohnanlage im Bereich Gst. 2320 durch „Neue Heimat Tirol“ (NHT):

Der Tiroler Bodenfonds wurde zur Unterstützung der Gemeinden bei der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vor ca. 30 Jahren ins Leben gerufen. Die Hauptaufgabe des Fonds liegt stets im Erwerb, der Entwicklung und der anschließenden Weitergabe von Grundflächen, wobei die Vergabe der baureifen Grundstücke durch die jeweilige Standortgemeinde erfolgt.

Der Tiroler Bodenfonds konnte im Jahr 2022 in Kooperation mit der Gemeinde Wängle die Freilandgrundstücke 2320 und 2376 erwerben. In diesem Bereich soll in weiterer Folge ein neues Entwicklungsgebiet mit einer Einfamilienhaus- sowie Kleinwohnanlagen-Parzellenstruktur entstehen, um den zukünftigen, langfristigen Wohnbedarf in der Gemeinde bestmöglich abzudecken. Ein erstes Parzellierungs-Konzept liegt bereits vor und stellt sich wie folgt dar:



Für den geplanten Standort der Kleinwohnanlage liegt ebenso zwischenzeitlich eine Studie der NHT vor, welche nun von Vertretern der NHT und den Architekten dem Gemeinderat im Detail präsentiert wird.

Erläuterungsbericht zum Konzept:

- Erschließung, Baubestand und Umgebung:
Das neue Wohnhaus wird im neuen Siedlungsgebiet nordöstlich des fußläufig gut erreichbaren Ortszentrums von Wängle situiert.
Die Zufahrt in die Tiefgarage erfolgt geländeangepasst im Norden, der Zugang erfolgt von Westen über die neuen Gemeindestraße.
- Das Wohnhaus:
Das Haus mit Lift im Norden nimmt 9 Wohnungen in 3 Geschossen auf. Alle Wohnungen sind nach Süden orientiert, bis auf die südorientierten Zweizimmerwohnungen werden alle Wohnungen dreiseitig belichtet.
Das Untergeschoss mit Platz für 12 PKW in der Tiefgarage nimmt die Technikräume, den Müllraum, die Kellerabstellräume sowie den Fahrradraum auf.
- Architektonische Gestaltung:
Das Haus nimmt die Satteldachform der baulichen Umgebung auf; die ost- und westgerichteten Dachflächen eignen sich zudem für dachparallele Photovoltaikanlagen.

- Energiekonzept, Konstruktion, Fassade:
Das Haus ist als Passivhaus mit hochgedämmter Hülle geplant und wird als Hybridbau errichtet:
Die Geschossdecken werden in Stahlbeton auf Stahl/Stahlbetonstützen konstruiert; die Wände und das Dach werden als hochgedämmte Fertigteilelemente ausgebildet. Das Haus erhält eine Komfortlüftungsanlage, die Energieversorgung erfolgt über eine Luftwärmepumpe in Verbindung mit einer größtmöglichen Photovoltaikanlage auf den öst- und westseitigen Dachflächen.
- Daten des geplanten Gebäudes:

Ebene	Typ	Nutzfläche	Terrasse	Verkehrsfläche
UG	Tiefgarage (12 Pkw)	299 m ²		19 m ²
	Kellerabteile	50 m ²		
	Fahrradabstellraum	25 m ²		
	Technik, Müll, Hausmeister	35 m ²		
EG	3-Zimmer-Wohnung	74 m ²	15 m ²	20 m ²
	2-Zimmer-Wohnung	48 m ²	11 m ²	
	3-Zimmer Wohnung	73 m ²	13 m ²	
OG 1	3-Zimmer Wohnung	74 m ²	13 m ²	14 m ²
	2-Zimmer Wohnung	48 m ²	12 m ²	
	4-Zimmer Wohnung	82 m ²	13 m ²	
OG 3	3-Zimmer Wohnung	74 m ²	13 m ²	14 m ²
	2-Zimmer Wohnung	48 m ²	12 m ²	
	4-Zimmer Wohnung	82 m ²	13 m ²	

Das Grundstück, auf dem die Wohnanlage errichtet werden soll, hat ein Ausmaß von 1.067 m², daraus ergibt sich einen Nutzflächendichte von 0,56.

Punkt 2 Beratung und Beschlussfassung über die geänderten Bestimmungen betreffend Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab 01.06.2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat zuletzt den geänderten Bestimmungen betreffend Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab 01.01.2019 in seiner Sitzung am 17.12.2018 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 (GZ: WBF-87/32-2023) wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 30.05.2023 die Änderung der Richtlinie über Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.06.2023 beschlossen hat.

Weiters wird in diesem Schreiben angeführt, dass die Änderungen im Wesentlichen folgende Punkte betreffen:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,- auf € 1.300,-.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,- auf € 2.800,-.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,- bzw. von € 5,- auf € 6,- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 (GZ: WBF87/39-2024) wurde seitens des Landes im Wesentlichen nochmals ersucht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wängle den für die Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe anrechenbare Wohnungsaufwand für die Gemeinde Wängle von € 3,50 auf € 4,- beschließen möge.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie betreffend Mietzins und Annuitätenbeihilfe mit Gültigkeit 01.06.2023 gemäß Anlage 1. Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gemäß Punkt 2 der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe-Richtlinie wird € 4,- je m² förderbare Nutzfläche für das Gesamte Gemeindegebiet festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über Ankauf eines Stundenpool bei LWL Competence Center GmbH:

Einer schnellen Internetverbindung kommt immer mehr Bedeutung zu. Gerade die Corona-Pandemie mit Home-Office und Home-Schooling hat dies mehr als verdeutlicht. Daher soll in der Gemeinde Wängle der Ausbau der zukunftssicheren Glasfasertechnologie forciert werden. Als erste Maßnahme hierfür wurde die Fa. LWL – Lichtwellenleiter Competence Center GmbH in Landeck damit beauftragt eine Erhebung des Bestandsnetzes durchzuführen und einen Systemplan für den Etappenweisen Ausbau des Glasfasernetzes zu erstellen. Besagter Systemplan liegt bereits vor und wurde in Rechnung gestellt.

Für die weitere Planung und Koordination aller mit der Umsetzung und Errichtung des LWL Netzes in der Gemeinde notwendigen Leistungen seitens der Fa. LWL -Lichtwellenleiter Competence Center GmbH in Landeck wurde der Gemeinde der Erwerb eines „Stundenpool“ angeboten.

Der Vorteil des Erwerbes eines „Stundepools“ liegt darin, dass jene Stunden, die im laufenden Jahr nicht ausgeschöpft wurden nicht verfallen, sondern zu demselben Stundensatz in das/die Folgejahre übertragen werden.

Folgende Leistungen wären im „Stundenpool“ beinhaltet:

1. Detailplanung (ausgenommen bestehende Beauftragungen):
Der LWL-Rohrverlege-Plan wird anhand eines aktuellen CAD-Katasterplans für das gesamte Gemeindegebiet angefertigt. In diesem Plan wird mittels verschiedener Layer das genaue Verlege-Schema angeführt. Der LWL Rohrverlege-Plan muss nicht der tatsächlichen Lage der Rohr entsprechen (ist kein Vermesser-Plan). Erfassung oder Änderung der geographischen Lagen von Kästen und Rohren müssen vom Auftraggeber selbst vorgenommen werden bzw. separat beauftragt werden.
2. Detailplan Anpassungen
Die Trassenänderungen und auch die daraus entstandenen Konzeptänderungen werden in das Detailkonzept eingearbeitet. Die notwendigen Planunterlagen, die von laufenden Mitverlegungen im Rahmen von Bauprojekten der TiNetz und/oder TIGAS, Straßensanierungen, Kanalsanierungen bzw. anderer Infrastruktur Errichter, werden angepasst bzw. aktualisiert.
3. Fasermanagement
 - Der Spleißplan ist in drei verschiedene Ebenen eingeteilt. Einmal in eine Kabelübersicht, in einzelne VKG-Pläne (Spleißplan pro Verteilerkasten) und in Patchfelder Pläne. Die drei Kategorien von Plänen stellen die jeweilige Ebene des Spleißplans.
 - Die Kabelübersicht ist der Hauptplan und kann mehrere Kabelstränge abbilden. Er dient in der Regel als Übersicht aller Kabel, in denen die LWL Kabelverläufe anhand einer systematischen Darstellung (ähnlich eines Stromlaufplan in der Elektrotechnik) abgebildet sind.
 - In dem Plan der Verteilerkästen sind die jeweiligen Bündeladern der Kabel mit dem dazu gehörigen Hausanschlusskabel angeführt.
 - In diesem Plan sind die jeweiligen Kundenanschlüsse mit der Patchfeld-Nummer (Position des Patchfeldes im LWL Schrank), der Kupplungs-Nummern

(Nummerierung der Kupplung am Patchfeld z.B. 1,2,-24) und die Kupplungs-Type (SC/APC, E2000, usw.) angeführt.

4. Speißplan Erweiterungen
 - Die Einarbeitung der Hausanschlüsse(Endkunderterminierung) und alle damit verbundenen Änderungen, Aktualisierungen und Dokumentation werden in allen drei Ebenen (Kabelübersichtsplan, Verteilerkastenplan, Patchfeldplan) durchgeführt.
 - Bereitstellungsanzeige
5. Rechnungskontrolle und Aufbereitung nach Förderrichtlinien (Land/Bund)
 - 5.1 Landesförderung:
 - Einreichung der Landesförderung
 - Abrechnung nach Ausbaugebiet
 - Einreichung von Folgeanträgen
 - Rechnungskontrolle
 - Einreichung der KO-Finanzierung
 - 5.2 Bundesförderung:
 - Unterstützung bei der Ausarbeitung der Abrechnungsvorlage für die Jahresberichte
 - Stellvertretend werden alle notwendigen Arbeiten im eCall+WebGIS online durchgeführt
 - Abstimmung mit FFG – telefonisch/E-Mail
 - Abfragen bei der RTR – Nachweis der Mitberücksichtigung der Mitbenutzung von Infrastruktur fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter
6. Consulting:
 - Teilnahme an Besprechungen mit Providern, Wohnbauträgersgesellschaften, etc.
 - Teilnahme und Präsentationen bei Gemeinderats- bzw. Stadtratssitzungen, Regionalkonferenzen, PV-Sitzungen, Besprechungen/Beratungen (mit Bund, Land, EU)
7. Baukoordination:

Organisation und Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Baubesprechungen, Vor-Ort-Begehungen und Trassierungen.
8. Projektsteuerung:
 - Rechnungskontrolle der Spleiß - und Einblasarbeiten
 - Schnittstelle zwischen allen beteiligten Projektpartnern (ÖBA, Spleiß – und Einblaspartie, Auftraggeber)
 - Diverse administrative Tätigkeiten für den Kunden.
 - Sichtkontrolle der abgelieferten Messprotokolle und Überprüfung auf Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte (z.B. Dämpfungswerte und Reflexionen in dB).
 - Auswertung der CAD Plandaten und Ausarbeitung der Mengengerüste und Kostenschätzungen als Grundlage für die Ausschreibungen der unterschiedlichen Gewerke, Tiefbau, Einblas- und Spleißarbeiten.
 - Organisation und Bereitstellung des benötigten Materials für die verschiedenen Gewerke
 - Terminkoordination zwischen allen beteiligten Projektpartnern.
 - Einmeldung der Infrastruktur im Breitbandatlas, nach aktuellen Vorgaben
 - Einmeldung der Infrastruktur im ZIS – Portal, nach aktuellen Vorgaben
 - Datenaufbereitung für die Abrechnung der Landesförderung, nach aktuellster Guideline (Land Vorarlberg)
9. Mitwirkung durch den Auftraggeber:

Für den reibungslosen Ablauf muss seitens des Auftraggebers eine kompetente Ansprechperson namhaft gemacht werden, welche für eine direkte Kommunikation im Sinne der ordnungsgemäßen Umsetzung und darüber hinaus zur Teilnahme an Besprechungen, für Terminabstimmungen etc. zur Verfügung steht. Die Zusammenführung aller projektbezogenen Unterlagen, Rechnungen inkl. Original Zahlungsbelege, insbesondere im Zusammenhang mit Bundesförderung obliegt der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abwicklung dem Auftraggeber.

10. An-/Abfahrten:

- Die An- und Abfahrtszeiten werden zu einem verminderten Stundensatz von 50 % im Stundenpool verrechnet.
- Sollten unsere Mitarbeiter mehrere Kundentermine in diesem Zuge wahrnehmen können, werden die Kosten anteilmäßig verrechnet und im Stundenpool hinterlegt.

11. Besondere Bestimmungen:

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Beauftragungen, wie z.B. Erstellung Detailkonzepte FTTH oder Erstellung von Spleißplänen vom Stundenpool ausgenommen sind und diese Arbeiten gemäß den dafür gültigen Leistungsbeschreibungen erbracht werden.

12. Verrechnung:

- 50% nach Auftragsvergabe
- 50% nach Ausschöpfung der Hälfte des angebotenen Stundenpools

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb des Stundenpools Small = 40 Stunden á netto € 102,- zum Gesamtpreis von € 4.080,- (netto) gemäß Angebot 101970 vom 14.03.2024 bei der Fa. LWL – Lichtwellenleiter Competence Center GmbH zu den im Angebot angeführten Leistungen bzw. Bedingungen.

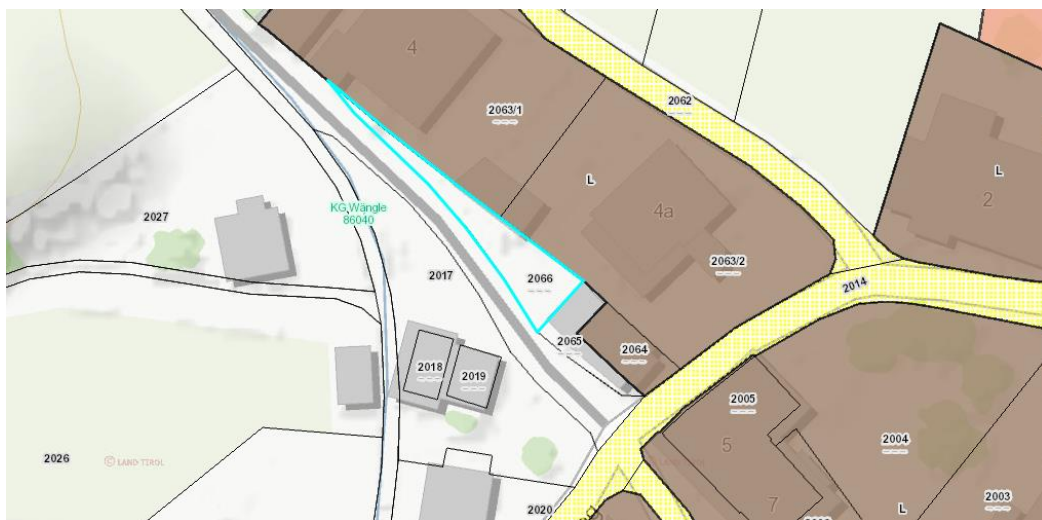
Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über Verkauf Gst. 2066 (Freilandfläche):

Herr Singer S. hat bei der Gemeinde Wängle hinsichtlich Erwerb des Grundstückes 2066 in EZ 97 KG Wängle vorgeschrieben. Beabsichtigt wird das besagte Grundstück zu Holzlagerzwecken zu nutzen.

Das Grundstück 2066 hat ein Flächenausmaß von 141 m² und befindet sich lt. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wängle im Freiland (siehe Abbildung unten).



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Grundstückes 2066 vorgetragen in EZ 97, KG Wängle zum Preis von € 7,- / m², somit Gesamt € 987,- an Herrn Singer S. wobei die Vertragserrichtungskosten, sowie Nebenkosten vom Käufer zu tragen sind.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Punkt 5

Beratung über Richtlinie Verkauf Gemeindebauplätze:

Die Gemeinde verfügt derzeit lediglich über ein größeres Baugrundstück im Ausmaß von 936 m². Dieses soll nach Möglichkeit in 2 gleich große Teilstücke parzelliert und nach einer entsprechenden Widmungsänderung ehestmöglich zum Verkauf angeboten werden. Um das gewünschte Klientel (z.B. Jungfamilien) anzusprechen, sollte für die Vergabe der Gemeindebauplätze ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des zukünftigen Siedlungsgebietes im Bereich Moosweg/Unterdorf. Hierfür wird eine Richtlinie mit Punktevergabesystem, wie es teilweise in anderen Gemeinden praktiziert, als zielführend erachtet. Für die weiteren beratenden Gespräche legt der Bürgermeister diverse Richtlinien mit und ohne Punktevergabesystem anderer Gemeinden vor und erkundigt sich beim Gemeinderat wie in dieser Angelegenheit weiter vorgegangen werden soll. Der Gemeinderat erachtet eine Richtlinie auf Basis eines Punktesystems für sinnvoll. Ein Entwurf soll erarbeitet und in einer der nächsten Gemeinderatssitzung besprochen bzw. ergänzt werden.

Punkt 6

Beratung über Einfriedungsverordnung:

Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine teilweise Begehung des Planungsgebietes durch den Ortsplaner vorgenommen. Dabei sind dem Ortsplaner einige dem Straßenbild nicht anmutende Einfriedungsvarianten aufgefallen. In einem Schreiben vom 27.01.2023 wurde dies im Wesentlichen wie folgt kommuniziert:

[...]

Anlassbedingt möchten wir einige Möglichkeiten aufzeigen, die den Bebauungsplan eingearbeitet werden können, damit das Straßenbild in einer Gemeinde auch künftig noch ansprechend bleibt.

Zu vermeiden wären überdimensionierte Schlichtstein- oder Betonmauern, Einfriedungen, die aufgrund Materialität und Gestaltung deplatziert erscheinen, etc. (siehe Beispielbilder im Anhang). Dadurch wird das Straßenbild negativ beeinflusst, zudem wird der Straßenraum eingeschränkt, was für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, vor allem im Winter bei zusätzlicher Schneeablagerung am Straßenrand, von Nachteil ist.

[...]

Für die Fortschreibung des ÖRK (Anm. Örtlichen Raumordnungskonzeptes) können textliche Bauvorschriften festgelegt werden.

[...]

Zudem können örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde verordnet werden:

§ 27 TBO 2022 (Anm. Örtliche Bauvorschriften und Vorschriften über Kinderspielplätze)

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung nähere Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen;*
- b) die Art und die Gestaltung von Einfriedungen; dabei kann auch bestimmt werden, dass Einfriedungen nur eine geringere als die im § 6 Abs. 4 lit. d festgelegte Höhe aufweisen dürfen;*
- c) die Art, die Gestaltung, die Größe und die Lichtwirkung von Werbeeinrichtungen;*
- d) die Zulässigkeit, die Art und das Ausmaß von Bodenversiegelungen bei Zufahrten, Stellplätzen, Vorplätzen, Innenhöfen und dergleichen;*
- e) die Notwendigkeit und das Ausmaß von Bepflanzungen bei großflächigen baulichen Anlagen, die im Orts- oder Straßenbild besonders wirksam werden, wie Parkplätze, Spielplätze und dergleichen.*

[...]

In der Gemeinde ist man der Meinung, dass diese Thematik insbesondere hinsichtlich dem § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung 2022 nicht vernachlässigen, sondern zum Schutz des Straßen-Orts- und Landschaftsbildes, weiter verfolgt werden sollte.

In der Gemeinde Höfen beispielsweise wurden derartige örtliche Bauvorschriften u.a. auch für Gartenmauervarianten bereits definiert und beschlossen.

Es wurde deshalb ein Verordnungsentwurf mit Veranschaulichungen ausgearbeitet, wie eine derartige Bauvorschrift hinsichtlich § 27 Abs. 1 lit. b TBO 2022 in Wängle aussehen könnte. Dieses Material wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In der Gemeinderatssitzung am 04.03.2024 unter Tagesordnungspunkt 5 war man nach eingehender Beratung Mehrheitlich der Meinung, dass diese Thematik weiter verfolgt werden soll. Zudem wurde festgehalten, dass jeder einzelne Gemeinderat sich über gegenständlichen Entwurf bis zur nächsten Gemeinderatssitzung weitere Gedanken machen soll.

Folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge wurden gegenüber dem Erstentwurf vorgebracht:

- Detailhinweis, dass die Verordnung nur gegenüber Gemeindestraßen gelten soll
- Maschendrahtzäune sollen beim Material (§ 9 Abs. 2) zugelassen sein

Die Vorschläge werden in den Entwurf eingearbeitet, bis zu einer der nächsten Gemeinderatssitzungen rechtlich geprüft und mit dem Ortsplaner besprochen.

Punkt 7 Berichte (Bürgermeister, Substanzverwalter, Ausschüsse):

Bericht Substanzverwalter:

- Windwurf im Bereich „Loxeries“:
In den letzten Tagen haben vermehrt Windwürfe vorallem im Bereich Loxeries stattgefunden. Es handelt sich um ca. 800 fm. Die Aufarbeitung und Bringung wird die Fa. Fink noch im Frühjahr durchführen.
- Alpversammlung:
Die Gehrenalm soll am 17.05.2024 öffnen. Kurz davor sollen noch die letzten Instandhaltungsmaßnahmen am Almgebäude/Infrastruktur stattfinden.
- Wegsanierung „Userer Berg“:
Es wird berichtet, dass am „Userer Berg“ ein Teilstück des Viehtriebes sanierungsbedürft ist. Die Kosten hierfür belaufen sich voraussichtlich auf über € 5.000,-. Die Kosten sind im Voranschlag 2024 nicht berücksichtigt.
- Verjüngungsdynamik:
Es wird über die Begehung am „Holzer Berg“ berichtet. Eine Beurteilung diesbezüglich findet alle 3 Jahre statt. Ebenso wurde eine Wildschadensbeurteilung gemacht.

Bericht Bürgermeister-Stellvertreter:

- Zuschuss Bergwacht für Anschaffung 2 Fahrzeuge:
Die Bergwacht Reutte und Umgebung ist an den Planungsverband hinsichtlich der Anschaffung von 2 Einsatzfahrzeugen, welche im Jahr 2025 geplant ist, herangetreten. Die

Gesamtanschaffungskosten der beiden Einsatzfahrzeuge belaufen sich auf € 80.000,-. Nach einem vorläufigen Aufteilungsschlüssel hätte die Gemeinde 50% von € 3.954,61 zu tragen, somit € 1.977,31. Die anderen 50% würden über den Tourismusverband Naturparkregion Reutte abgedeckt werden.

- Defibrillator:
In einem Schreiben des Österreichischen Roten Kreuzes wurde die Gemeinde Wängle über die Kampagne „Defibrillatorenprojekt #Herzsicheres Außerfern“ informiert. Ziel des Projektes soll sein, dass jede Gemeinde im Bezirk Reutte mit mindestens einem öffentlich zugänglichen Defibrillator ausgestattet wird. Der Anbringungsort würde eng mit jeder Gemeinde abgestimmt werden. Die Geräte haben eine Garantie von 8 Jahren und müssten in einem 4-jährigen Intervall oder nach einem Einsatz gewartet werden. Hinsichtlich der Wartung müsste die Gemeinde einen Wartungsvertrag abschließen und für die Kosten in Höhe von derzeit € 130,- pro Wartung sowie eventuell benötigter Materialien selbst aufkommen. Die Anschaffung eines Erstgerätes in der Gemeinde ist kostenlos. Jedes weitere Geräte würde dann in Rechnung gestellt werden, wobei die Kosten hierfür nicht bekannt gegeben werden konnten, da dies in Abhängigkeit der Gesamtbestellmenge des Bezirkes ist.
- Sitzung Abwasserverband:
Es wird mitgeteilt das 2 Tore instandgesetzt werden müssen;
Der Rechnungsabschluss 2023 hat einen Überschuss ergeben.
- Ehrenbergcup:
Es wird mitgeteilt, das Wängler Teilnehmer war beim Ehrenbergcup auf den vordersten Rängen vertreten waren.
- Vertretung bei diversen Frühjahrskonzerten:

Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- Sport u. Kulturausschuss:

- Wängler Stundenlauf:
Der Wängler Stundenlauf soll zum Zweck der Anschaffung für ein neues Pflegebett erfolgen; Idealer Austragungsort wäre der Fußballplatz in Wängle. Es muss noch geklärt werden, ob an diesem Termin nicht schon die Sanierung des Fußballplatzes bereits stattfinden wird.

Bericht Bürgermeister:

- Gemeinde-Aktionsplan:
Auf Initiative des Tiroler Monitoringausschusses wurde in Zusammenarbeit von ÖZIV Tirol und der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Landes Tirol das Projekt „Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung (GAP)“ gestartet. Diese Aktion verfolgt das Ziel, dass Tiroler Gemeinden ihren Wissens- und Umsetzungsstand zu relevanten Bereichen der UN-BRK überprüfen können und weiter Hilfestellungen zur Umsetzung erhalten. Am 20.06.2024 von 14:00 – 17:00 Uhr soll hierzu eine Veranstaltung im Landhaus in Innsbruck stattfinden. Zur weiteren Koordinierung des Projektes soll nun gemeindeseitig hierzu eine Ansprechperson (vorzugsweise eine Person aus dem Kreis des Sozialausschusses) benannt werden.

- Pilotregion „Recht auf Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes“:
Seit kurzem ist die Gemeinde Wängle ein Teil einer Pilotregion in welcher die Erprobung des Projektes „Recht auf Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes“ stattfinden soll. Ziel dieses Projektes soll sein, dass jedes Kind die bestmögliche Bildung und Betreuung erhält.

- Wasserverlust Hinterbichl:
Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2024 ist aufgefallen, dass die Gemeinde Lechaschau ungewöhnlich hohe Rechnungen für den Wasserverbrauch des Versorgungsbereiches Hinterbichl stellt. Eine genauere Analyse der Zahlen hat ergeben, dass sich der Verbrauch, der über die Schnittstelle Lechaschau/Hinterbichl abgelesen wird sich nicht mit der Summe der Hauszähler deckt. Aufgrund dessen wurde die Fa. EW-Reutte vor kurzem mit einer Leckortung beauftragt und zwischenzeitig fündig. Mit der Behebung des Rohrbruchs wird demnächst begonnen.

- Abholzung Sportplatz:
Mit der Sanierung der Rasenfläche am Fußballplatz soll im Mai 2025 begonnen werden. Bei einer kürzlich stattgefundenen Begehung wurde nun noch festgestellt, dass der Rasen Laimbachseitig sehr vermoost ist, was auf den Schattenwurf der Bäume zurückzuführen. Es wurde daher kurzfristig entschieden, dass die größeren bachseitig situierten Bäume abgeholzt werden sollen, um die Vermoosung hintan zu halten. Diesbezüglich wurde eine Anfrage bei Fa. Lohnbetrieb Prackwieser getätigt, der diese Arbeit zwar machen würde jedoch nur in Regie. Der Erlös aus dem Verkauf des Holzes deckt, nach Rücksprache mit dem Waldaufseher, jedoch nicht die Kosten für die Arbeit, weshalb man diese Arbeit um den Holzbezug einem privaten Interessenten übergeben würde. Vereinbart wurde, dass die Bäume nicht auf den Fußballplatz gefällt werden dürfen, um die auf dem Platz verlegten Drainagen nicht zu beschädigen. Ebenso müssen alle Äste und dgl. aufgearbeitet bzw. abtransportiert werden.

- Sitzungstermin Fortschreibung ÖRK:
An folgenden Terminen soll die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle in einer Arbeitsgruppe im Beisein der Ortsplaner behandelt werden:
22.04.2024 um 18:30 Uhr
29.04.2024 um 18:30 Uhr
06.05.2024 um 18:30 Uhr
Ersatztermin:
13.05.2024 um 18:30 Uhr

- Antrag um Zuschuss Agrargemeinschaft 3- und 5-örtliche Pfarrgemeinde:
Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Beweidung der Schwarzwasserflächen aufgrund Tierrisse ist der Agrargemeinschaft 3- und 5-örtliche Pfarrgemeinde ein erheblicher finanzieller Einnahmenverlust entstanden. Die Agrargemeinschaft beabsichtigt nun von den 5 Pfarrgemeinden eine Zuschuss zu beantragen, um den Negativsaldo in Höhe von ca. 12.942,- abzudecken.

- Gemeindeversammlung:
Dieses Jahr soll, voraussichtlich im Mai, eine Gemeindeversammlung im Schützenlokal stattfinden. Themen sollen sein:
 - Mehrzweckgebäude
 - Gehsteig Richtung Friedhof
 - LWL-Netz Ausbau

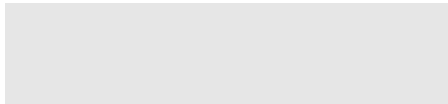
Punkt 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) Schlaglöcher:

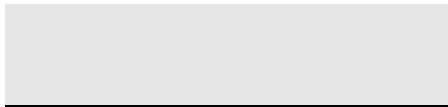
Die Schlaglöcher werden demnächst provisorisch mit Kaltasphalt saniert.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 14 Seiten.

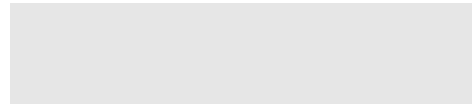
Wängle, am 04.03.2024



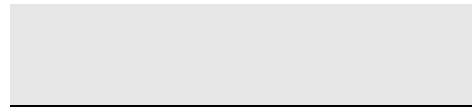
(Bürgermeister / Sitzungsleiter)



(Gemeindevorstand / Gemeinderat)



(Gemeindevorstand / Gemeinderat)



(Schriftführer)

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Richtlinie



Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfwerbberin / den Beihilfwerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfwerbberin / des Beihilfwerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.799,99 um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 50 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.800,- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,- des Überschreitungsbeitrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 6,- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m² errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², maximal jedoch auf 110 m². Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m² ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m², ab 6 Personen bis höchstens 150 m²). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden.

Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Eunbor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

- a) **Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:**
Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe
abzüglich
- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
 - außergewöhnliche Belastungen
 - Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
 - Lohnsteuer
- b) **Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:**
Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988
zuzüglich
- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

c) **Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirtInnen:**

Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bayerischen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamter Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim

zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Zumutbarkeitstabelle (Anlage) gelangt für Beihilfeansuchen zur Anwendung, deren Bewilligungszeitraum bzw. bei einer Änderung einer Beihilfe deren Änderungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnt.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m² zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m², ermittelt. An andere Wohnungsgemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohnge-meinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem

Ausgabe 1.6.2023

Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamt Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfeempfängerin / des Beihilfeempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

=====

Anlage

Zumutbarkeitstabelle - Beihilfe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozent des Familieneinkommens (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens). Sie ist abhängig von der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und dem Familieneinkommen (< kleiner; ≥ größer gleich):

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen										
	< 1.300	≥ 1.300 < 1.350	≥ 1.350 < 1.400	≥ 1.400 < 1.450	≥ 1.450 < 1.500	≥ 1.500 < 1.550	≥ 1.550 < 1.600	≥ 1.600 < 1.650	≥ 1.650 < 1.700	≥ 1.700 < 1.750	≥ 1.750 < 1.800
1	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen									
	≥ 1.800 < 1.850	≥ 1.850 < 1.900	≥ 1.900 < 1.950	≥ 1.950 < 2.000	≥ 2.000 < 2.050	≥ 2.050 < 2.100	≥ 2.100 < 2.150	≥ 2.150 < 2.200	≥ 2.200 < 2.250	≥ 2.250 – für jeweils weitere € 5,- um 0,1 % mehr, höchstens
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19	23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	18 %
7	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	17 %
8	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	16 %
9	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	15 %
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	14 %

Ausgabe 1.6.2023